

Bericht zur Geschäftsprüfung 2012

an die Parlamente der Konkordatskantone des Laboratoriums der Urkantone (LdU)

Zuständige Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK):

Kt. Uri:	Landrat Toni Moser Landrätin Nicole Cathry
Kt. Schwyz:	Kantonsrat Edi Laimbacher Kantonsrätin Sibylle Dahinden
Kt. Nidwalden:	Landrat Sepp Durrer (Präsident) Landrat Hans-Peter Zimmermann
Kt. Obwalden:	Kantonsrat Josef Bucher Kantonsrat Walter Kuchler
Inhaltsverzeichnis:	1. Grundlagen 2. Berichterstattung 3. Antrag

1. Grundlagen

- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. Sept. 1999; Ergänzung 2009
- Leistungsauftrag 2014-2017
- Jahresbericht 2012, Kostenrechnung und Auszug Jahresrechnung 2012
- Sitzung der iGPK vom 8. Mai 2013
- Auszüge der Homepage des LdU

2. Berichterstattung

2.1 Übersicht

Der iGPK steht die Oberaufsicht (Art. 10 Konkordat) über das Laboratorium zu. Sie übt diese u.a. aus, indem sie die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert. Im Rahmen der ordentlichen Jahressitzung vom 8. Mai 2013 nahm die iGPK zum Jahresbericht 2012 sowie zum Leistungsauftrag 2014-2017 Stellung.

Gemäss den Vorgaben des Konkordats wurde die iGPK durch die Verantwortlichen des Laboratoriums über ausgewählte Themen informiert. Der Präsident der AK, RR Hans Wallimann, informiert die iGPK vor Ort über die Praxisänderung der AK in Bezug auf die Kommunikation der AK gegenüber der iGPK.

2.2 Stellungnahme zum Leistungsauftrag 2014-2017

Vorgaben und Ziele des Leistungsauftrages 2014-2017 entsprechen dem bisherigen Leistungsauftrag 2010-2013. Die gesetzlichen Grundlagen insbesondere im Bereich der Chemikalien wurden aktualisiert. Der Verteilschlüssel der Konkordatsbeiträge, welcher auf jeweils 50% der Bevölkerungs- und Betriebsstatistik beruht, wurde auf den Stand 2010 aktualisiert.

Die iGPK anerkennt den systematischen Aufbau der Leistungsgruppen (Produktgruppen) in den Bereichen des Kantonschemikers und Kantonstierarztes mit Vorgaben zu Auftrag und Zielen und dem Leistungsnachweis im Jahresbericht und empfiehlt gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Konkordats den Regierungen der Konkordatskantone den Leistungsauftrag 2014-2017 zur Genehmigung.

2.3 Stellungnahme zum Jahresbericht 2012

Der Jahresbericht lag der Kommission in der gedruckten Fassung vor. Er beschreibt die verschiedenen Produktgruppen gemäss Leistungsauftrag. Der Umfang des Berichtes entsprach jenem vom Vorjahr. Die erzielten Leistungen in den Produktgruppen wurden neu mit den Zahlen des Vorjahres ergänzt, was eine Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr vereinfacht und von der iGPK sehr begrüsst wird. Die Jahresrechnung wurde als Gesamtrechnung über beide Bereiche dargestellt. Zum Jahresbericht wurden durch die iGPK keine Vorbehalte formuliert. Form und Inhalt des Jahresberichts werden begrüsst.

2.4 Aktuelle Themen der Mitglieder iGPK

Täuschung mit Pferdefleisch

Der europäische Pferdefleisch-Skandal ist ein Verstoss gegen das Lebensmittelrecht im Sinne einer Täuschung des Konsumenten. Pferdefleisch an sich ist eine Delikatesse, das - nicht nachvollziehbar - günstiger auf dem Markt angeboten wird als Rindfleisch. Ein solcher Preisunterschied bei Rohwaren kann zu kriminellen Handlungen einzelner Lebensmittelunternehmer führen. Der beteiligte Lebensmittelvollzug in den Nachbarländern hat reagiert. Der wirtschaftliche Schaden ist erheblich, der Schaden für den Konsumenten ist mehr ideell. Die Produkte sind vom Markt genommen und mussten als Abfall entsorgt werden. Die europäische Exekutive wird mit einem angekündigten verschärften Massnahmenpaket ebenfalls reagieren.

Ablaufdatum auf Lebensmitteln

In der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) wird zwischen dem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) und dem Verbrauchsdatum (VD) unterschieden. Bei Überschreitung des MHD gilt das Lebensmittel zwar im Wert vermindert, ist aber grundsätzlich noch geniessbar. Am besten kann das MHD mit „best before“ beschrieben werden. Die Lebensmittelkontrolle lässt bei Überschreitung des MHD den Warenbesitzer über die weitere Verwendung entscheiden. Bei Überschreitung des VD gilt gemäss LKV hingegen, dass das betroffene Lebensmittel den Konsumenten nicht mehr abgegeben werden darf.

Thematik und rechtliche Situation Schächtung

Das Thema „Schächtchen“ wird mittels einer Powerpointpräsentation intensiv beleuchtet und diskutiert. Hauptaussagen sind: Schächtchen ohne Betäubung ist in der Schweiz, aber auch z.B. in Deutschland, in Norwegen und Island verboten. In anderen Nachbarländern z.B.

Frankreich, England, Dänemark etc. ist Schächten erlaubt. Schächten ist in der Schweiz nach vorgängiger, wirksamer Betäubung unter religiösen Rahmenbedingungen zulässig. Der Bundesrat genehmigt jedes Jahr ein Kontingent zur Einfuhr von geschächtetem Fleisch in die Schweiz. Schweizer Schlachttiere können nicht im Ausland geschächtet und danach wieder als „Halal-„ oder „Kosher-Fleisch“ eingeführt werden. Eine Einfuhr von Fleisch ist nur im Rahmen der gültigen zollrechtlichen Bestimmungen möglich. Bei Einzelpersonen ist dies zurzeit 500 Gramm. Die schweizer Tourismus-Industrie führt erfolgreich Verköstigungen mit Halal-Fleisch durch, um ausländische, muslimische Gäste anzusprechen. Schweizer Lebensmittel-Grosskonzerne bearbeiten erfolgreich den Markt für muslimische Konsumenten mit Halal-Fleisch.

Schmallenbergvirus und Tuberkulose

Unsere Nutztiere sind mit dem Schmallenbergvirus infiziert (durchseucht). Die Schäden sind aktuell sehr gering. Vollzugsmassnahmen des Veterinärdienstes wie Impfungen oder Entschädigungen sind nicht vorgesehen. Die bovine Tuberkulose kann vereinzelt in der Wildtierpopulation auftreten und auf Nutztiere übertragen werden. Zurzeit wird ein Ausbruch in den Kantonen Freiburg, Vauds und Wallis veterinärrechtlich bekämpft. Wird Tuberkulose auf einem Milchviehbetrieb diagnostiziert, werden infizierte Nutztiere getötet und aus dem Tierseuchenfonds entschädigt. Die Milch eines gesperrten Betriebes darf nicht in Verkehr gebracht werden. Dieser erhebliche wirtschaftliche Schaden wird nicht entschädigt. Hier empfiehlt sich privatrechtlich eine „Epidemie-Versicherung“ abzuschliessen.

Änderungen im Tierschutz und Kontrolltätigkeit Kantonstierarzt

Gemäss Beschluss der Aufsichtskommission werden die neuen vierjährlichen amtlichen Tierschutzkontrollen durch das Veterinäramt durchgeführt. Dies ist keine Änderung der bisherigen Praxis, da im Rahmen der veterinärrechtlichen Kontrollen („blaue“ Kontrollen) das Veterinäramt schon immer diese Tierschutzkontrollen selber durchgeführt hat. Aufgrund der VKKL ergibt sich ab 2014 nur eine Frequenzsteigerung von vormals 10 Jahren auf 4 Jahre Kontrollintervall. Es ist vorgesehen, dass der Veterinärdienst auch im Bereich des Tierschutzes durch amtliche Fachassistenten unterstützt wird.

2.5 Schlussbeurteilung

Der Jahresbericht und der Leistungsauftrag 2014-2017 zeigen sowohl die engagierte Bearbeitung des Tagesgeschäfts wie auch das Bemühen um die laufende Weiterentwicklung des Betriebs. Insgesamt ergeben sich keine grundlegenden Kritikpunkte zur Geschäftstätigkeit des LdU.

Der Erläuterungsbericht Jahresrechnung 2012 Laboratoriums der Urkantone und der Bericht der Revisionsstelle lagen der iGPK zum Zeitpunkt der Sitzung vom 08. Mai 2013, aufgrund einer Praxisänderung der Aufsichtskommission des Labors, erstmals nicht vor. Die iGPK konnte deshalb keine Stellung dazu nehmen.

Die iGPK dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Tätigkeit zu Gunsten der vier Urkantone.

3. Antrag

Die iGPK LdU beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung des Laboratoriums der Urkantone zur Kenntnis zu nehmen.

Brunnen, 28. Mai 2013

Im Namen der iGPK:

Der Präsident

Sepp Durrer, Landrat NW